Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Cleve.

(Stück 22.)

Cleve den 8. May 1819.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung pro 1819 ist erschienen, und enthält unter:

Nro. 527. Bestätigungs-Urkunde wegen einiger das ostpreußische landschaftliche Feuer-Societät-Reglement betreffende Bestimmungen; vom 18ten März 1819.

Nro. 528. Erklärung vom 31sten März 1819, betreffend das mit Sachsen-Weimar-Eisenach getroffene Abkommen, daß in Untersuchungssachen bei Unvermögenheit des Inkulpaten nur die baaren Auslagen erstattet werden sollen.

Nro. 529. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Landgräflich-Hessen-Homburgischen Regierung verabredeten Freizügigkeit, in Betref der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preußischen Provinzen; vom 16ten April 1819.

I. Bekanntmachung des General-Commando am Rhein, und des Ober-Präsidii der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg.

Nro. 147.

In Betreff des willkührlichen Ausbleibens der zu den Sonntagsübungen aufgeforderten Wehrmänner.

Es verlautet, daß hin und wieder Landwehrmänner, welche im Gebrauch der Waffen noch nicht gehörig geübt sind, von den sonntäglichen Uebungen ohne Urlaub wegbleiben, andere aber bei den Sonntags-Uebungen ihren Vorgesetzten den schuldigen Gehorsam verweigern.

Dem §. 57. der Landwehr-Ordnung gemäß, nach welchem die Anordnung der kleineren Uebungen an den Sonntagen, den Lokal-Behörden überlassen ist, haben wir verfügt, daß von Seiten der Landwehr, der Major und der betref-

276

fende Kompagnie-Chef, so wie von Seiten der Civil-Behörden der Kreislandrath und der betreffende Bürgermeister, sich vereinigen, und nach gemeinschaftlicher genauer Erwägung der örtlichen und persönlichen Verhältnisse bestimmen:

1) wie oft des Sontages kleinere Uebungen beider Aufgebote der Landwehr gehalten, und

2) welche Landwehrmänner daran Theil nehmen sollen.

Da eine große Anzahl Wehrleute des ersten Aufgebots früher nicht in der Linie gedient hat, das zweite Gebot aber fast aus lauter Leuten besteht, die noch gar nicht exerzirt sind, so muß ein jeder Landwehrmann der sonntäglichen Uebung wozu er kommandirt wird, beiwohnen, oder unter Vorzeigung einer, von dem Ortsvorsteher ausgefertigten Bescheinigung der Umstände, welche sein Erscheinen verhindern, vorher bei dem Kompagnie-Chef Urlaub sich erbitten.

Wer dies unterläßt, und also eigenmächtig von der ihn treffenden sonntäglichen Uebung wegbleibt, wird nach dem Ermessen der oben bezeichneten Lokal-Behörde das erstemal auf ein bis zwei Tage, und im Wiederholungsfalle auf acht Tage zum Stabe seines Bataillons eingezogen, um über die Pflichten eines Wehrmannes belehrt, auch exerzirt zu werden, ohne Löhnung zu empfangen.

Die Erhaltung der guten Ordnung bei den Sonntags-Uebungen erfordert unbedingten Gehorsam der Wehrleute gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten.

Wer einer Unfolgsamkeit sich schuldig macht, zieht nach Maaßgabe ihrer minderen oder mehreren Größe einen gelinden oder nachdrücklichen Verweis unter 4 Augen oder öffentlich sich zu, zu dessen Ertheilung der die Uebung kommandirende Offizier, berechtigt ist.

Wer sich einer wiederholten Unfolgsamkeit, oder Reden oder Handlungen schuldig macht, aus welchen eine absichtliche Widersetzlichkeit gegen die Befehle seiner Vorgesetzten hervorgeht, wird nach dem Ermessen der oben bemerkten Behörde bis auf 14 Tage zum Landwehrstabe eingezogen, oder es wird gegen ihn das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Die Herren Landwehr-Inspekteure, so wie die Königlichen Regierungen, werden hiernach das weiter Erforderliche unverzüglich erlassen.

Coblenz den 19. April 1819. Cöln den 27. April 1819.

Der kommandirende General. **Der Ober Präsident.**
(Gez.) v. Hacke. (Gez.) Graf zu Solms-Laubach.

B. Nro 3492.

II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Clevschen Regierung.

Nro. 148.

Aufhebung des Regulativs vom 5ten Juny 1818 wegen des freien Meßverkehrs.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen hohen Ministerien des Handels und der Finanzen wegen Aufhebung des Regulativs vom 5ten Juny 1818 das freie Meßverkehr betreffend (conf. Amtsblatt de 1818 Stück 30. Nro. 229) wird hierdurch dem Publikum bekannt gemacht.

Cleve den 30sten April 1819.

Königlich Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

C. Nro. 3911.

Bekanntmachung.

Aus bewegenden Gründen ist beschlossen worden, die durch das Regulativ vom 5ten Junius v. J. vorläufig getroffene Maaßregel, nach welcher verstattet worden, daß Fabrikanten der westlichen Provinzen auf den Messen zu Leipzig und Braunschweig, ihre Waaren an Bewohner der östlichen Provinzen verkaufen und diese selbige in zuletzt gedachte Provinzen steuerfrei einbringen können, nicht ferner Statt finden zu lassen. Es wird daher hiermit das Regulativ vom 5ten Juny v. J. in allen seinen Punkten dergestalt aufgehoben, daß vom 1. April d. J. an, dergleichen Fabrikate, als inländische, auf Certifikate von gedachten beiden Meßorten in die östlichen Provinzen nicht ferner eingehen dürfen.

Berlin den 18ten März 1819.

Handels-Ministerium. (Gez.) Gr. v. Bülow.

Finanz-Ministerium. (Gez.) v. Klewitz.

Nro. 149.

Bestimmung des Ressortes der Verwaltung der sogenannten Kommunikations-Einkünfte.

Nach einem Beschlusse des Königl. Staats-Ministeriums soll die Verwaltung der sogenannten Kommunikations-Einnahmen von dem Königl. Finanz-Ministerium, von welchem sie bisher geführt wurde, an das Königl. Ministerium für Handel und Gewerbe, dessen Ressorts sie eigentlich ist, vom 15ten Januar d. J. ab, abgegeben werden.

Die hierunter begriffenen Einnahmen bestehen in allen Gefällen von Häfen, Kanälen, Schleusen, Chausseen, überhaupt in allen Abgaben, welche für die Benutzung und zur Erhaltung der Landespolizeilichen Verbindungs-Anstalten erhoben werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch die Flußpassage-Zölle- und Octroy-Gefälle von den Flüssen Elbe, Weser, Rhein, Mosel und Saar, deren Verwaltung dem Königl. Finanz-Ministerio verbleibt. Von dieser Bestimmung

haben wir in Gemäßheit einer ausdrücklichen Anweisung der betreffenden hohen Ministerien, auch das Publikum durch die Amtsblätter in Kenntniß setzen sollen, welches hiermit geschieht.

Cleve den 23sten April 1819.

Königlich-Preußische Regierung.

A. Nro. 494.

Nro. 150.

Beförderung der Pferdezucht durch Bewilligung von Prämien.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 22sten Juny v. J. zu bestimmen geruht, daß in jedem der rheinisch-westphälischen Regierungs-Bezirke jährlich eine Summe von 350 Rthlr. an Prämien für die drei besten im Departement vorfindlichen fehlerfreien Zuchthengste und für zwei dergleichen Stuten, vertheilt werden soll. Die zur zweckmäßigsten Vollstreckung des landesväterlichen Willens in dem hiesigen Verwaltungsbezirk erforderlich gewesenen vorbereitenden Maaßregeln haben veranlaßt, daß diese Prämien-Vertheilung im verflossenen Jahre 1818 noch nicht hat Statt finden können, weshalb mit Genehmigung des hohen Ministerii des Innern beschlossen worden, daß im laufenden Jahre der doppelte Prämien-Betrag von 350 Rthlr. ertheilt werden soll.

Es wird demnach hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diese Prämien-Vertheilung an zwei verschiedenen Orten und zu verschiedenen Terminen, und zwar

zu Wesel den 22sten Juny d. J.;
hier zu Cleve aber im Herbste,

an einem der gewöhnlichen, noch näher anzugebenden Viehmärkte unter der Leitung des betreffenden Kreis-Landraths nach dem Urtheile einer Commission, welche aus zwei bewährten Pferdekennern und aus dem Kreis-Thierarzte bestehen wird, Statt haben soll.

Die an jedem dieser Orte zu gewinnenden Prämien bestehen
1) in 100, 75 und 50 Rthlr. für die preiswürdigsten Zuchthengste,
2) in 75 und 50 Rthlr. für die preiswürdigsten Stuten.

Die Pferde-Eigenthümer des hiesigen Regierungs-Departements werden eingeladen, sich um diese Preise zu bewerben, deren Erlangung jedoch dadurch bedingt ist, daß die vorzuführenden Zuchthengste oder Stuten von der angeordneten Schau-Commission gänzlich fehlerfrei und preiswürdig befunden werden.

Cleve den 16ten April 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 2737.

Auf hohe Veranlassung wird hierdurch bekannt gemacht, daß künftig nur solchen Reisenden in den Häfen der Königlichen Neapolitanischen Staaten zu landen gestattet seyn soll, welche mit Pässen ankommen, deren Visirung von den Königlichen Neapolitanischen Consuln oder sonstigen Agenten dieses Hofes erfolgt ist. Nro. 151.

Pässe zu Reisen nach den Häfen der Königlich-Neapolitanischen Staaten.

Cleve den 22sten April 1819.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 3194.

In unserer Bekanntmachung vom 20sten März c. (Amtsblatt St. 16.) die Resultate aus den Bevölkerungslisten des Jahres 1818 enthaltend, ist angegeben worden, daß in der Bürgermeisterei Kervenheim, Kreis Geldern, ein nachtheiliges Verhältniß im Vergleich der Geburten mit den Sterbfällen, Statt gehabt habe. Da dieses aber nur in der Stadt Kervenheim, abgesehen von den zur Bürgermeisterei desselben Namens gehörigen Landgemeinden der Fall gewesen, indem daselbst auf 17 Geburten 20 Sterbfälle sich ereignet haben, so wird dieser Irrthum hierdurch berichtigt. Nro. 152.

Berichtigung eines Irrthums in der Angabe der Bevölkerungs Verhältnisse des Jahrs 1818.

Cleve den 27sten April 1819.

Königlich Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 3172.

Es hat sich vor einiger Zeit im Kreise Geldern der Unglücksfall zugetragen, daß eine Bäuerin durch das Aufschlagen eines Karrens, worauf sie gefahren wurde, auf eine traurige Art ihr Leben einbüßte. Nro. 153.

Es wird empfohlen, den Karrenpferden jedesmahl Untergurte anzulegen.

Dieses Aufschlagen war dadurch veranlaßt, daß dem Pferde kein Untergurt angelegt war, welches häufig unterlassen werden soll.

Wir machen daher sämmtliche Besitzer von Karren-Fuhrwerken zur Vorbeugung ähnlichen Unglücks, diesen traurigen Fall hiermit bekannt und empfehlen ihnen auf das jedesmalige Anlegen des Untergurtes an dem in der Karre gehenden Pferde strenge zu halten.

Cleve den 13. April 1819.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 2796.

III. Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 154.

Die angelegten Kribwerke an und in der Lippe betreffend.

Zur Sicherung der neu angelegten Kribbwerke an und in der Lippe vor sonst unvermeidlichen Beschädigungen wird hiemit bestimmt:

1) daß die Holzflöße höchstens auf 200 Fuß rheinländisch in der Länge und 26 Fuß in der Breite beschränkt werden; wer dieses Maaß überschreitet, ist in eine Strafe von fünf Thaler Preuß. Courant an die Lippe-Schifffahrts-Kasse verfallen, und wird zu Dorsten nicht eher expedirt, bis das Floß auf vorstehende Größe vermindert worden;

2) daß Schiffer oder Flößer, welche auf eine Kribbe, Schlickzaum rc. fahren, den angerichteten Schaden nach dem Anschlage des Bau-Beamten der Lippe-Schifffahrts-Kasse ersetzen;

3) daß die Leinreiter nicht über die Schlickzäune, Wurzelenden der Kribben und sonstige Ufer-Pflanzungen pferden, kein Schiffer, Flößer, oder wer es sonst seyn mag, darüber gehe, reite und fahre, bei Strafe von 1 Thaler Preuß. Courant an die gedachte Kasse und Schaden-Ersatz;

4) daß die Eigenthümer von Vieh dasselbe von den Pflanzungen, Kribben, Schlickzäunen und Ufer Befestigungen abhalten und für allen und jeden dadurch angerichteten Schaden verhaftet sind.

Wer eine der obigen Zuwiderhandlungen dem Lippe-Schifffahrts-Einnehmer, einem Bau- oder Polizei Beamten dergestalt anzeigt, daß der Thäter überführt wird, erhält die Hälfte der Strafe als Belohnung.

Die Baubeamten, Bürgermeister und alle Polizeybeamten, insbesondere der Lippe-Schifffahrts-Gebühr-Einnehmer Heineke zu Dorsten, haben die Handhabung der gegenwärtigen Verordnung, die 3 Wochen a dato in Kraft tritt, zu beachten.

Münster den 23sten März 1819.

Königlich Preußischer Ober-Präsident von Westfalen.
(Gez.) Vincke.

Vorstehende Verordnung wird den Einsassen des hiesigen Regierungs-Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Cleve den 3ten May 1819.

Königlich-Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

B. Nro. 3540.

Personal-Chronik.

Der bisherige Unterlehrer zu Langenberg, Herr Heinrich Arnold Rosenkranz, ist als Lehrer der evangelischen Schule zu Holten, und

Der bisherige Schullehrer zu Honsberg bei Rade vorm Wald, Herr Friedrich Hönninghauß, als Lehrer bei der evangelischen Schule zu Kaldenkirchen, Kreis Kempen, ernannt und bestätigt worden.

(Oeffentlicher Anzeiger.)